

Anschrift Personal verwaltende Dienststelle		Ort und Datum	
		Telefon	
		Beschäftigungsdienststelle	
Landesamt für Steuern und Finanzen Arb.Gr.		Personalbogen zur Ermittlung der Daten für die Bezügeabrechnung Studentische / Wissenschaftliche Hilfskräfte	
Hinweis nach § 11 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG): Die Angaben im Personalbogen sind für die richtige Bezügeabrechnung erforderlich. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bitte sorgfältig und vollständig ausfüllen.			

Geschäftszeichen des LSF			
Sachbearb.-Nr.	Personalnummer		
I. Persönliche Verhältnisse des Bezügeempfängers			
Familiename, Vorname		ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
geboren am	in (Geburtsort, Geburtsland ¹⁾)	Familienstand	
Wohnanschrift (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort)			
II. Arbeitsverhältnis / Entgelt			
Eingestellt ab Tätigkeit als Entgelt vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag ist befristet bis			

- 1) Das "Geburtsland" ist nur auszufüllen bei **erstmaliger** Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes, für die noch keine deutsche Sozialversicherungsnummer vergeben worden ist.

Nur von Studenten zu beantworten:			
a) Bezeichnung der gegenwärtig bzw. zuletzt besuchten Hochschule			
		seit	bis
(Bis zum Ende des Studiums oder der Beschäftigung ist stets die aktuelle Immatrikulationsbestätigung vorzulegen!)			
b) Art des Studiums: Erst- / Zweit- / Aufbaustudium, das mit einer Hochschulprüfung abschließt Teilzeitstudium (z.B. Fernstudium) Promotionsstudium Urlaubssemester Weiterbildung / Spezialisierung nach Abschluss der Hochschulprüfung			
c) Wurden während des vorangegangenen Jahres* weitere Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden ausgeübt?			
ja		nein	
* vom Ende der zu beurteilenden Beschäftigung 1 Jahr zurückrechnen: z.B. aktuelle Beschäftigung 23.06.2014 – 22.08.2014 => Jahreszeitraum 23.08.2013 – 22.08.2014			
Zeitraum	Arbeitgeber	Anzahl Stunden je Woche	Arbeits-tage je Woche
d) Die Beschäftigung wird ausgeübt: ausschließlich während der Semesterferien ausschließlich am Wochenende oder in den Abend- und Nachtstunden			
e) Ist das Studium abgeschlossen?			
ja		nein	
f) Wurde die vorgesehene Abschlussprüfung (Diplom, Examen, Bachelor, Master) bereits abgelegt?			
ja, am		nein	
Krankenversicherung:			
Ich bin Mitglied in der folgenden gesetzlichen Krankenkasse:			
Name der Krankenkasse		Sitz (Straße, PLZ, Ort)	
Eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse liegt bei. liegt der Bezügestelle bereits vor. wird unverzüglich vorgelegt.			
Ich bin nicht Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse. Ich war zuletzt Mitglied (eigene Versicherung/Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland) in der: Ich war noch nie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland. Mir ist bekannt, dass in Deutschland eine allgemeine Pflicht zur Krankenversicherung besteht. Wenn ich wegen der Aufnahme der in II, Nr. 1 genannten Tätigkeit nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliege, werde ich eine Krankenversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen abschließen/beibehalten oder mich bei einer gesetzlichen Krankenkasse anmelden.			
Pflegeversicherung			
Elterneigenschaft (als leibliche Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern) liegt vor			
ja		geeignete Nachweise lege ich in Kopie vor (z. B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes)	
nein			
Arbeitslosenversicherung			
Ich habe während der Beschäftigung (weiterhin) Anspruch auf Arbeitslosengeld (nur möglich bei einer Beschäftigung von nicht mehr als 15 Stunden wöchentlich).			
nein		ja, bis Ein Nachweis ist beigefügt.	

Rentenversicherung	
Ich bin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit nein ja Der Befreiungsbescheid ist beigelegt. Besteht eine befreiende Lebensversicherung nein ja	
Bei Beschäftigungen mit niedrigem Arbeitsentgelt [geringfügig entlohnte Beschäftigung bis max. 450,00 € monatlich (A) bzw. Beschäftigungen in der sog. Gleitzone mit Entgelt zwischen 450,01 und 850,00 € monatlich (B)] bestehen Besonderheiten in der Rentenversicherung. Wenn Ihre Entgelthöhe voraussichtlich in einem dieser Bereiche liegt, dann treffen Sie bitte nachfolgend die notwendige Entscheidung zu dem für Sie zutreffenden Entgeltbereich. Wenn Sie sich unsicher sind, welcher Sachverhalt für Sie zutrifft, so treffen Sie bitte vorsorglich zu beiden Fragen eine Entscheidung.	
A) Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei geringfügig entlohnter Beschäftigung (monatliches Entgelt bis max. 450,00 €)	
Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dadurch werden vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung erworben, die für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind. Der Arbeitgeber trägt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung i.H.v. 15 %. Die Beschäftigten tragen den Differenzbetrag i.H.v. grundsätzlich 3,9 % zum vollen Beitragssatz. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich von dieser Versicherungspflicht befreien zu lassen. Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht zahlt nur der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag i.H.v. 15 %. Diese Befreiung kann nicht rückgängig gemacht werden. Die Befreiung wirkt sich jedoch leistungsmindernd auf die Rentenversicherung aus. Genauere Informationen erhalten Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der Telefonnummer 0800 10004800 zu erreichen.	
Ja,	ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Mir ist bekannt, dass dadurch geringere Rentenanwartschaften gebildet werden.
Nein,	die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung soll bestehen bleiben.
<i>Wird von der Personalstelle bzw. der Bezügestelle ergänzt (je nachdem, wo der Antrag zuerst eingeht):</i>	
Antragseingang beim Arbeitgeber (Personalstelle oder Bezügestelle)	
<i>Wird von der Bezügestelle ergänzt:</i>	T T M M J J J J
Die Befreiung wirkt ab	
	T T M M J J J J
B) Beitragsberechnung in der Gleitzone (Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro)	
Bei einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone gelten besondere Regelungen zur Beitragsberechnung in der Sozialversicherung. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich aufgrund der Beitragsberechnung aus einer verminderten beitragspflichtigen Einnahme geringere Rentenanwartschaften. Um diesen Nachteil auszugleichen, besteht für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung zu verzichten und Beiträge aus dem vollen tatsächlichen Arbeitsentgelt zu entrichten: Ja, ich möchte auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten und meine Beiträge aus meinem vollen Arbeitsentgelt entrichten. Mir ist bewusst, dass dadurch höhere Arbeitnehmeranteile anfallen. Dies soll gelten ab Eingang dieser Erklärung beim Arbeitgeber rückwirkend ab Beginn meiner Beschäftigung (dies ist nur möglich, wenn diese Erklärung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung beim Arbeitgeber eingeht) Nein, ich möchte auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung nicht verzichten. Mir ist bekannt, dass dadurch geringere Rentenanwartschaften gebildet werden.	

V. Angaben zur Tätigkeit und zur Ausbildung Statistische Angaben gemäß § 28a Abs. 3 SGB IV - Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der BA		
1.	Ausgeübte Tätigkeit Maßgebend ist allein die derzeit ausgeübte Tätigkeit	Schlüsselzahl (Stelle 1 - 5) Wird von Bezügestelle eingesetzt
2.	Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (Stelle 6) <ol style="list-style-type: none"> 1 Ohne Schulabschluss (vorzeitiger Abbruch der Schule bzw. Abgang ohne erfolgreichem Abschluss) 2 Haupt- / Volksschulabschluss (Abschlusszeugnis einer Hauptschule. Gleichwertig sind Abschlüsse von Sonderschule; Berufsvorbereitungsjahr, 8. oder 9. Klasse an einer polytechnischen Oberschule der ehemaligen DDR) 3 Mittlere Reife oder gleichwertig (Abschlusszeugnis der Real-/Mittelschule, Realschulzweig der Gesamtschule, Abendrealschule. Gleichwertig: Versetzungszeugnis i. d. 11. Kl. d. Gymnasiums; Abschlusszeugnis Berufsaufbau- oder teilqualif. Berufsfachschule, 10. Kl. polytechn. Oberschule (DDR)) 4 Abitur / Fachabitur (Erwerb der allgem. Hochschulreife (Abitur) an Gymnasium oder integrierter Gesamtschule. Gleichwertig: Abschluss der erweiterten Oberschule (DDR). Fachabitur: u.a. durch Abschluss a.d. Fachober-, Berufsober-, Höheren Handelsschule, Berufskolleg) 9 Abschluss unbekannt (Diese Angabe sollte nur gewählt werden, wenn keine Informationen zum Schulabschluss vorliegen.) 	
3.	Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (Stelle 7) <ol style="list-style-type: none"> 1 ohne beruflichen Ausbildungsabschluss (Abbruch der Ausbildung; betrieblichen Anlernertätigkeiten; Abschluss eines Berufsgrundbildungsjahres (BGJ); Weiterbildungskursen) 2 Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung (Betriebliche/außerbetriebliche Ausbildung gemäß BBiG oder HWO oder auch eine Berufsausbildung an einer vollqualifizierenden Berufsfachschule (z.B. Altenpflege, Assistenten in unterschiedlichen Bereichen) bzw. an entsprechenden Berufskollegs) 3 Meister- / Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss (Abschluss durch Meisterprüfung vor einer Kammer; an einer Fach-/Technikerschule. Gleichwertig sind u.a. Fachwirte (z.B. Fachwirt in der Alten- und Krankenpflege) oder Abschlüsse an den Fachschulen der ehemaligen DDR) 4 Bachelor (Erster akademischer Grad nach Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung. Erwerb z.B. an einer Hochschule, Universität, Technischen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie)³⁾ 5 Diplom / Magister / Master / Staatsexamen (Abschluss z.B. an einer Hochschule, Universität, Technischen Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Pädagogischen Hochschule, an ehemaligen Ingenieursschulen)³⁾ 6 Promotion (Erwerb eines Dokortitels; auch Habilitation) 9 Abschluss unbekannt (Diese Angabe sollte nur gewählt werden, wenn keine Informationen zum Ausbildungsabschluss vorliegen) <p>3) Zutreffendes bitte unterstreichen!</p>	
Personal verwaltende Dienststelle		Beschäftigte(r)
Die obigen Angaben stimmen mit dem Inhalt der Personalakte überein bzw. werden bestätigt.		Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben in den Nummern I bis V.
Unterschrift/Stempel		Datum Unterschrift